

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Dezember 2022

Nr. 2022/1857

Fall William W.: Zugangsgesuch gemäss § 34 Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG; BGS 114.1)

1. Ausgangslage

Am 29. August 2022 wandte sich Lucien Fluri (Co-Chefredaktor) der Solothurner Zeitung (SZ) per E-Mail an den Departementssekretär des Bau- und Justizdepartementes mit der Bitte um (vollständigen) Zugang zum Bericht vom 5. August 2019 über die vom Regierungsrat des Kantons Solothurn angeordnete Administrativuntersuchung im Fall William W. Dabei verweist Lucien Fluri in seinem Zugangsgesuch auf die Empfehlung der Beauftragten für Information und Datenschutz, Judith Petermann, vom 28. Oktober 2019. Die Beauftragte für Information und Datenschutz empfahl damals, den Zugang zum gesamten Bericht - insbesondere aufgrund der damals noch laufenden Verfahren - nicht zu gewähren und den vollständigen Zugang nach rechtskräftigem Abschluss des laufenden Strafverfahrens neu zu prüfen und dabei William W. anzuhören.

Aufgrund der Empfehlungen der Beauftragten für Information und Datenschutz wurde Lucien Fluri Einsicht in folgende Kapitel des Berichts gewährt (Regierungsratsbeschluss Nr. 2020/151 vom 27. Januar 2020):

- Zusammenfassung
- Inhaltsverzeichnis
- 1 Einleitung (ohne ersten Abschnitt)
- 4 Rechtliche Rahmenbedingungen
- 6 Schlussfolgerungen.

Derselbe Auszug aus dem Bericht wurde Roland Gamp (Redaktor SonntagsZeitung) zugestellt. Roland Gamp stellte - wie Lucien Fluri - ebenfalls ein Zugangsgesuch. Insbesondere der noch nicht veröffentlichte Teil des Berichts über die vom Regierungsrat des Kantons Solothurn angeordnete Administrativuntersuchung vom 5. August 2019 beinhaltet schützenswerte Personendaten von William W.

Mit bundesgerichtlichem Urteil 6B_390/2022 vom 27. Juli 2022 fand das letzte gegen William W. hängige Verfahren seinen Abschluss.

William W. wurde mit Schreiben des Bau- und Justizdepartementes vom 28. September 2022 über das Zugangsgesuch von Lucien Fluri informiert. Gleichzeitig wurde ihm eine Version eines geschwärzten Berichts zugestellt. Geschwärzt wurden in erster Linie Namen von Gutachtern sowie von kirchlichen und anderen Institutionen, welche William W. frequentierte. Auch wurden eine Passage zum Schutz der Opfer von William W. sowie Informationen von zulange zurückliegenden Verurteilungen geschwärzt.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2022 nahm William W. Stellung zum Zugangsgesuch von Lucien Fluri und beantragte, der Zugang zum Bericht sei nicht zu gewähren.

Es besteht angesichts der bisherigen Medienberichte über den Fall von William W. ein beträchtliches und legitimes Interesse der Öffentlichkeit am Ergebnis der vom Regierungsrat in Auftrag gegebenen Untersuchung.

2. Erwägungen

Das auf dem verfassungsmässigen Öffentlichkeitsprinzip basierende Zugangsverfahren zu amtlichen Dokumenten ist in der kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzgebung geregelt. Demnach hat jede Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten (vgl. Art. 63 der Verfassung des Kantons Solothurn [KV, BGS 111.1] und § 12 Abs. 1 InfoDG [BGS 114.1]). Würde der Zugang einen besonderen Aufwand der Behörde erfordern, kann er vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses abhängig gemacht werden (Abs. 2). Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird gemäss § 13 Abs. 1 InfoDG eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen (lit. a); der Zugang Informationen vermitteln würde, die der Behörde von Dritten freiwillig und unter Zusicherung der Geheimhaltung mitgeteilt worden sind (lit. b). Als schützenswerte, private Interessen gelten insbesondere die Gewährleistung der Privatsphäre sowie des Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses (§ 5 Abs. 1 InfoDG). Nach § 9 der Informations- und Datenschutzverordnung (InfoDV; BGS 114.2) werden entgegenstehende Interessen, soweit möglich, durch Abdecken gewahrt.

Der Bericht enthält besonders schützenswerte Personendaten zu William W. Zudem enthält er auch Ausführungen zu den involvierten Behörden und deren Mitarbeitenden, zu Fachpersonen (so wird beispielsweise der Therapeut von William W. namentlich erwähnt und dessen Einschätzungen im Vollzugsverlauf werden wiedergegeben) sowie zum Wohnheim, in dem William W. zu Beginn der ambulanten Massnahme untergebracht war. Der Fokus des öffentlichen Interesses am Bericht liegt auf den Handlungen der mit dem Fall William W. betrauten kantonalen Behörden bei der Beantragung der Verlängerung der stationären Massnahme (Kap. 2.2.5), dem Verfahren zur Verwahrung von William W. ab Oktober 2016 (Kap. 2.2.6) sowie dem Vollzug der ambulanten Massnahme (Kap. 2.2.7).

Im Rahmen der in Kapitel 5 vorgenommenen Beurteilung der Behördenhandlungen werden Bezüge insbesondere auch zu Kap. 2.2.7 hergestellt, in welchem der Verlauf der ambulanten Massnahme beschrieben wird. Ohne Kenntnis dieses Kapitels fehlt den in Kapitel 5 enthaltenen Aussagen jedoch weitgehend die Basis. Aufgrund des ausserordentlich hohen öffentlichen Interesses, welches dem Fall zukommt, ist es gerechtfertigt, den in Kapitel 2.2.7 beschriebenen Vollzugsverlauf in eingeschränkter Weise offenzulegen. Charaktereigenschaften und Informationen zur Gesundheit zählen zu den besonders schützenswerten Personendaten. Sie werden im Bericht im Rahmen der zusammenfassenden Wiedergabe des früheren Vollzugs- und Behandlungsverlaufs (Kap. 2.2.3 und 2.2.4) sowie verschiedener Begutachtungen beleuchtet (Kap. 2.3). Die für die Beurteilung der Komplexität des Falles notwendigen Kenntnisse über Verhaltensmuster von William W. können bei der Lektüre der Beschreibung des im Zentrum des Interesses stehenden Vollzugsverlaufs der ambulanten Massnahme (Kap. 2.2.7) erschlossen werden. Die im Kapitel 2.3 beschriebenen spezialärztlichen Diagnosen sind deshalb zum Verständnis des Berichtes nicht zwingend.

Aus dieser Überlegung wurden im beiliegenden, an Lucien Fluri abzugebenden, Bericht die Kapitel über den Vollzugs- und Behandlungsverlauf (Kap. 2.2.3 und 2.2.4) sowie über die verschiedenen Begutachtungen (Kap. 2.3) zu grossen Teilen geschwärzt.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Zugang zum Bericht vom 5. August 2019 über die vom Regierungsrat des Kantons Solothurn angeordnete Administrativuntersuchung im Fall William W. wird mit den in den Erwägungen erwähnten Einschränkungen gewährt.
- 3.2 Die Zustellung des Berichts an Lucien Fluri und die gleichzeitige Veröffentlichung des Berichts erfolgt nach Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler (Versand durch Bau- und Justizdepartement)

Bau- und Justizdepartement
Staatsanwaltschaft
Departement des Innern
Amt für Justizvollzug

Beauftragte für Information und Datenschutz

William W., Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Postfach, Roosstrasse 49, 8105 Regensdorf

(mit Bericht über die vom Regierungsrat des Kantons Solothurn angeordnete Administrativuntersuchung von lic. iur. Joe Keel, Rechtsanwalt / Dr. Peter Straub, LL.M., Rechtsanwalt, vom 5. August 2019 (z.T. geschwärzt) **(Einschreiben)**)

Lucien Fluri, Co-Chefredaktor, Solothurner Zeitung, Zuchwilerstrasse 21, 4500 Solothurn
(Einschreiben)